

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 6

vom 16.05.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von August bis Dezember 2012 | ED 62 | S. 1 |
| 2. Tagesseminare für Mandatsträger:
„Kommunale Finanznot und Haushaltskonsolidierung“ | ED 63 | S. 8 |
| 3. Tagesseminar:
„Erneuerbare Energien“ | ED 64 | S. 10 |
| 4. Mai-Steuerschätzung 2012: Stabil bessere Einnahmeerwartungen, Einnahmeausstattung bleibt aber unzureichend | ED 65 | S. 13 |
| 5. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im I. Quartal 2012 | ED 66 | S. 15 |
| 6. Auswirkungen von Basel III auf die Kommunen – Positionen des DStGB und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen | ED 67 | S. 16 |
| 7. EU-Kommission verabschiedet neue De-Minimis-Verordnung zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) | ED 68 | S. 19 |
| 8. Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Lichte der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs | ED 69 | S. 21 |
| 9. Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | ED 70 | S. 23 |
| 10. Hessischer Energiegipfel; Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung | ED 71 | S. 27 |
| 11. Bauleitplanung der Städte und Gemeinden; Schreiben des RP Gießen vom November 2010 | ED 72 | S. 29 |
| 12. Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen | ED 73 | S. 31 |

13. Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz – Elektrische Zigarette	ED 74	S. 32
14. Präsidiumsbeschlüsse der Sitzung vom 10.05.2012	ED 75	S. 33

ED 62

Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von August bis Dezember 2012

In der Zeit von August bis Dezember 2012 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

SeePark Resort- und Hotelbetriebs GmbH, 36275 Kirchheim/Hessen

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**SEKRETARIAT**

20.08. – 22.08.2012	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen *	Fr. Schattner -65
22.08. – 24.08.2012	(Chef-)Sekretärinnen / Vorzimmer Bürgermeister	Fr. Wolf -22
27.08. – 29.08.2012	Architekten- und Ingenieurrecht	Fr. Schattner -65
29.08. – 31.08.2012	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen *	Fr. Schattner -65
03.09. – 05.09.2012	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
05.09. – 07.09.2012	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Baran -45
10.09. – 12.09.2012	Bau-, Planungs- und Umweltrecht	Fr. Vogel -50
24.09. – 26.09.2012	Finanzen	Fr. Seipel -34
26.09. – 28.09.2012	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
29.10. – 31.10.2012	Finanzen	Fr. Seipel -34
31.10. – 02.11.2012	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
05.11. – 07.11.2012	Vergaberecht	Fr. Schattner -65
12.11. – 14.11.2012	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung	Fr. Schattner -65
14.11. – 16.11.2012	Bürgermeister/innen	Fr. Wolf -22
19.11. – 21.11.2012	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
21.11. – 23.11.2012	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
26.11. – 28.11.2012	Finanzen *	Fr. Seipel -34
03.12. – 05.12.2012	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Baran -45
05.12. – 07.12.2012	Bau-, Planungs- und Umweltrecht	Fr. Vogel -50
10.12. – 12.12.2012	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte***

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger * (20.08. – 22.08.2012) und (29.08. – 31.08.2012)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mandatsträger
- Grundzüge kommunale Finanzen und wirtschaftliche Betätigung

(Chef-)Sekretärinnen / Vorzimmer Bürgermeister (22.08. – 24.08.2012)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Einführung in die Wahrnehmungspsychologie
Entscheidungen: „Kopf oder Bauch?“
- Die „Allround-Funktion“ des Vorzimmers
- Umgang mit unterschiedlichen Kundenansprachen
- Vergessen und Behalten
- Informationen aufnehmen, prüfen, selektieren, festhalten, weitergeben
- Die Kunst des aktiven Zuhörens
- Verdeckte Botschaften erkennen und nutzen
- Was uns die Körpersprache verrät
- „Mit der Stimme lächeln“ – Die Telefonarbeit
- Protokollarten und Protokollführung
- Der erste Eindruck
- Farbe und Stil

Architekten- und Ingenieurrecht: Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Vertragsabwicklung, Abrechnung und Mängelhaftung (27.08. – 29.08.2012)

- Vertragsanbahnung
- Architektenwettbewerbe
- Vertragsgestaltung (Inhalt eines Vertrages)
- Vertragsabwicklung (Leistungsänderungen, „Nachträge“, mangelhafte Leistungen, Abnahme)
- Abrechnung (HOAI)
- Schadenersatz- und Mängelansprüche (Planungsmängel, Bauwerksmängel, Kostenüberschreitungen)

Ordnungsamt (03.09. – 05.09.2012), (19.11 – 21.11.2012) und (10.12. – 12.12.2012)

- Straßen- und Straßenverkehrsrecht
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, Vorstellung des HGastG und HessSpielhallenG, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- Brandschutzrecht
(Neue Satzungsmuster, Gebührenkalkulation, aktuelle Themen und Rechtsprechung im Brandschutzrecht)
- Grundzüge des HSOG und der Verfügungstechnik

KAG (Aufbaulehrgang) (05.09. – 07.09.2012) und (03.12. – 05.12.2012)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Bau-, Planungs- und Umweltrecht (10.09. – 12.09.2012) und (05.12. – 07.12.2012)

- Praktische Fälle aus der Rechtsberatung im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht
- Erneuerbare Energien, insbes. Windkraft
- neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG), Abfallrecht

Finanzen (24.09. – 26.09.2012) und (29.10. – 31.10.2012)

- Entwicklung der kommunalen Finanzen
 - Finanzplanung bis 2014
 - Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2012
 - Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
 - Rechtsprechung zum Finanzausgleich
- Gemeindliche Steuern
 - Rechtsentwicklungen
 - Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Neuregelung der Grundsteuer
 - Kleine Gemeindesteuern, insbesondere Spielapparatesteuer
- Gemeindehaushaltsrecht
 - Neue Erlasse
 - Neue Rechtsprechung
 - Erfahrungsaustausch der Praxis
- Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)
- Beabsichtigte Änderungen von Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (26.09. – 28.09.2012), (31.10. – 02.11.2012) und 21.11. – 23.11.2012)

- Ausführungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zum Arbeits- und Tarifrecht
- Aktuelles aus dem Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht
 - Novelle der Hessischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes
 - Änderungen in den Mustersatzungen und -geschäftsordnungen des HSGB im Bereich des Kommunalverfassungsrechts
 - Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
- Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht (Kinder- und Jugendhilferecht) ggf. zur Dienstrechtsreform in Hessen und zum Hessischen Kinderförderungsgesetz
- Ausführungen zu aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht

Vergaberecht (05.11. – 07.11.2012)

- Durchführung innerstaatlicher und europaweiter Vergabeverfahren
 - Bauleistungen (VOB/A)
 - Dienst- und Lieferleistungen (VOL/A)
 - Freiberufliche Leistungen (VOF)
- Architektenwettbewerbe (RPW)
- Aktuelles aus der Bauvergabepaxis
- Vergabeverstöße: Vermeidung und Rechtsfolge

**Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
(12.11. – 14.11.2012)**

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe und Gremien
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung aus Sicht der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Fragen zur Mustergeschäftsordnung, Hauptsatzung und Entschädigungssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Ordnungsmaßnahmen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Verfahrensablauf bei Rechtsmitteln des Bürgermeisters bzw. des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung
- Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO

Bürgermeister/innen (14.11. – 16.11.2012)

- Aktuelle verbandspolitische Themen
- Aktuelle Entwicklungen zu kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben / Informationen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- Gesundheitsmanagement
- Aktive Gesundheitsvorsorge im Beruf für Bürgermeister/innen
- Früherkennung von Symptomen und dauerhafte Prävention
- Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Finanzen* (26.11. – 28.11.2012)

- Aufgaben der Gemeinde und ihre Finanzierung
- Haushaltsrecht: Haushaltssatzung, Abschlüsse und Haushaltskreislauf

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 25. Juli 2012

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen ca. 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Personen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2012 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

In der Teilnehmergebühr enthalten sind die Kosten für die Übernachtungen und folgender Verpflegung im Hotel:

- 1. Tag (Anreisetag) Abendessen
- 2. Tag Frühstück, Mittagessen, Abendessen
- 3. Tag (Abreisetag) Frühstück und Mittagessen

Die anfallenden Kosten für die Getränke sind von allen Teilnehmern selbst zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Tagungsgetränke, die in den Tagungsräumen bereit gestellt werden.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn abmelden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sekretariate unter der o.g. Durchwahlnummer zur Verfügung (Zentrale 06108/6001 – 0).

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
meldet für den Lehrgang

.....

vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

Funktion:

.....

.....

Übernachtung: ja ☐ nein ☐

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!

ED 63

Tagesseminare für Mandatsträger:
„Kommunale Finanznot und Haushaltskonsolidierung“

Kommunale Finanznot und Haushaltskonsolidierung: Das sind Themen, die in vielen Städten, Gemeinden und Kreisen auf den Nägeln brennen. Wo kommen die Haushaltslöcher her? Was tun Bund, Land und Kommunale Spitzenverbände? Was ist der Kommunale Schutzschirm? Welche Bestandteile hat ein Haushaltssicherungskonzept? Welche politischen Gestaltungsmöglichkeiten bleiben?

Das Freiherr vom Stein-Institut möchte interessierten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in einem Tagesseminar die Möglichkeit bieten, sich über diese Fragen und Antworten darauf einen Überblick zu verschaffen. Themen sind:

- 1) Finanznot der Kommunen: Größenordnung des Problems und wesentliche Ursachen
- 2) Reaktionen auf die kommunalen Finanzprobleme: Kommunaler Schutzschirm, Dialogverfahren und Kampf um die Finanzausstattung der Kommunen
- 3) Das Haushaltssicherungskonzept

Deshalb bietet das Freiherr vom Stein-Institut zwei Tagesseminare für jeweils max. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Diese finden statt am

Freitag, 15.06.2012 oder Freitag, den 29.06.2012

Die Tagesseminare finden in **35463 Fernwald, Ratsschänke Fernwaldhalle, Oppenröder Str. 1, Tel.: 06404-3339** statt. Beginn ist um 10.00 Uhr, ein Mittagessen ist im Teilnahmepreis inbegriffen. Die Veranstaltung endet jeweils voraussichtlich gegen 15.00 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt **75,-- € pro Person** für die Mitgliedsstädte und –gemeinden und **115,-- € für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden**.

Im Teilnahmepreis inbegriffen sind auch die Handouts, die in der Veranstaltung ausgegeben werden.

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir das beigefügte Formular zu verwenden. Anmelde-schluss ist **Freitag, der 01.06.2012**.

Für den Fall, dass aus Ihrer Stadt bzw. Gemeinde Teilnehmerinnen und Teilnehmer für beide Seminartermine angemeldet werden sollen, bitten wir, für jeden Termin ein separates Anmeldeformular zu verwenden.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnahmegebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen. Aus buchhalterischen Gründen bitten wir Sie, den Betrag nicht vorher zu überweisen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

**Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main**

**Fax: 06108/6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de**

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
meldet für das Tagesseminar „**Kommunale Finanznot und Haushaltskonsolidierung**“

am
(bitte gewünschten Termin eintragen, wenn Teilnehmer für beide Seminartermine angemeldet werden, bitte unbedingt für jeden Termin separate Anmeldungen verwenden!)
folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

Funktion:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

ED 64

Tagesseminar:
„Erneuerbare Energien“

Am **Mittwoch, den 27. Juni 2012**, veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr vom Stein-Instituts im „Kurhaus-Hotel“ in 63667 Nidda - Bad Salzhausen ein

Tagesseminar zur Thematik

„Erneuerbare Energien“.

Die Veranstaltung beginnt um 9.00 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr.

Von 12.30 bis 13.30 Uhr ist eine Mittagspause vorgesehen, bei der ein Imbiss gereicht wird.

Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich Imbiss und Tagungsgetränken **75,-- Euro** pro Person für die Mitgliedsstädte und -gemeinden und **115,-- Euro** für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsstädten und -gemeinden.

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich an Bürgermeister, Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen.

Referenten:

Referieren werden u. a.: Herr Staatssekretär Weinmeister (HMUELV), Herr Geschäftsführender Direktor Schelzke (HSGB), Frau Dr. Scheck (HMWVL), Dr. Rauber (HSGB), Herr Pöhlker (HSGB).

Inhalt:

Es werden insbesondere folgende Themen behandelt:

- Bedeutung der Energiewende (politische Entwicklung und Zielvorgaben, insbesondere Hessischer Energiegipfel, Nachhaltigkeitsstrategie, Zukunftsenergiegesetz)
- Akzeptanz, Bürgerbeteiligung
- Planungsrecht (Umsetzung der Energiewende durch Landesplanung, Regionalplanung, ggf. Umsetzung durch kommunale Bauleitplanung insbesondere Erforderlichkeit derselben)
- Formen der Zusammenarbeit (§ 121a HGO, interkommunale Zusammenarbeit, gesellschaftsrechtliche Formen, vergaberechtliche Aspekte)
- „Best practice“ Beispiele

Das detaillierte Programm wird Ihnen mit der späteren Einladung zur Verfügung gestellt.

Anmeldung:

Zur Anmeldung bitten wir das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden. **Andere Anmeldungen können wir aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigen.**

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 13.06.2012.

Wir werden die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom Konto der Stadt/Gemeinde **abbuchen**, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, bitten Sie daher aus buchhalterischen Gründen, diese nicht vorher zu überweisen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten vor Ort selbst zu tragen sind. Ihre Anmeldung müssen wir als **verbindlich** behandeln, so dass auch bei Nichtteilnahme – gleich aus welchen Gründen – die Teilnahmegebühr anfällt.

Dezernat 2 – MG/Wb

Nr. 6 – ED 64 vom 16.05.2012

.....
(PLZ, Stadt/Gemeinde)

.....
(Straße/Hausnummer)

Freiherr vom Stein-Institut
Geschäftsstelle
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Fax: 06108-6001-57

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Die Stadt/Gemeinde, Kreis.....
meldet für das Tagesseminar

„Erneuerbare Energien“

am 27. Juni 2012

im „Kurhaus-Hotel“ in Nidda - Bad Salzhausen

folgende/n Teilnehmer/in
.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ED 65

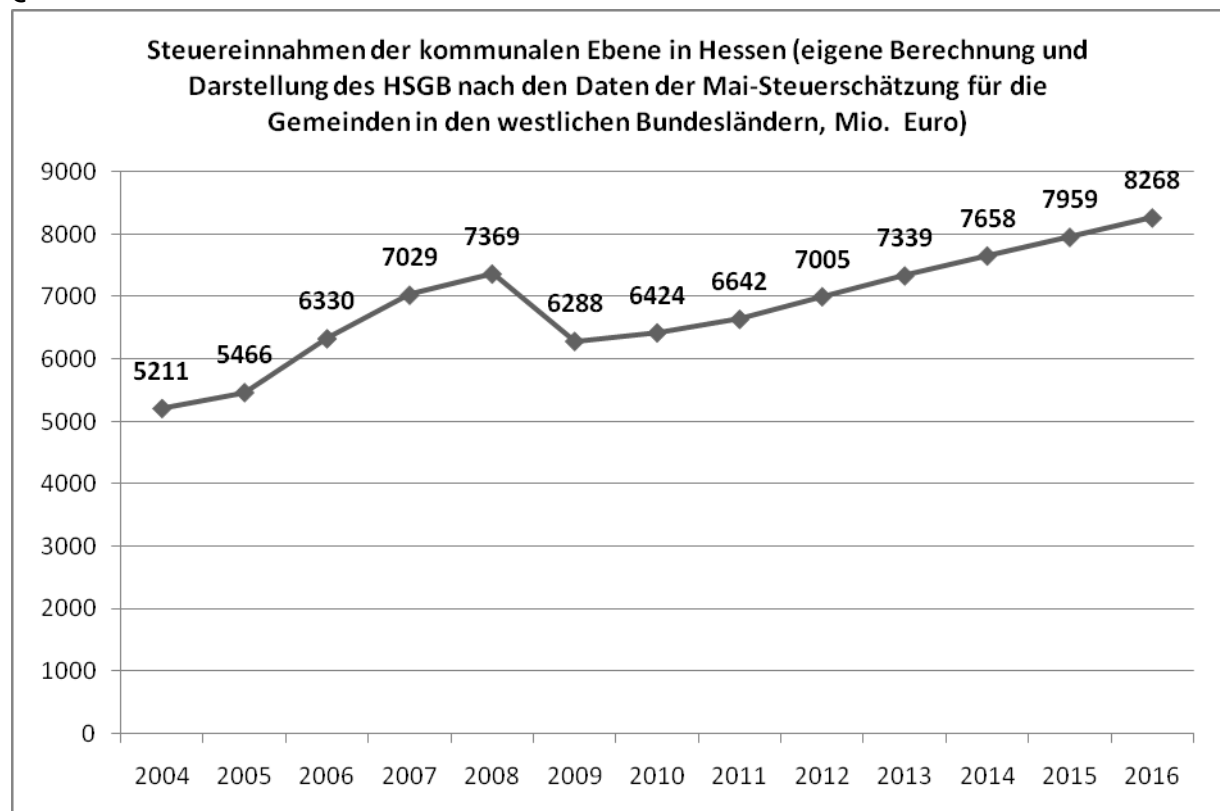
Mai-Steuerschätzung 2012: Stabil bessere Einnahmeerwartungen, Einnahmeausstattung bleibt aber unzureichend

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die anhand der Daten für die alten Bundesländer von der Geschäftsstelle auf Hessen „heruntergerechneten“ Zahlen sind lediglich als Angabe von möglichen Größenordnungen zu verstehen. Die im Spätsommer/Herbst zu veröffentlichenden Orientierungsdaten des HMdIS nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO (Nr. 12 – ED 119 vom 26.10.2011) werden durch die Angaben keinesfalls ersetzt.

Mit der Mai-Steuerschätzung schätzte der Arbeitskreis Steuerschätzungen die Steuereinnahmen für die Jahre 2012 bis 2016 und aktualisierte damit seine Prognosen vom November und Mai 2011. Insgesamt verbesserten sich die Einnahmeerwartungen leicht.

Festzuhalten ist aber, dass die Steuereinnahmen auf Grundlage der Daten der Mai-Steuerschätzung 2012 wohl frühestens 2013 wieder das Niveau des Jahres 2008 erreichen könnten, nachdem dieses Niveau 2009 bis 2011 drastisch unterschritten wurde. Ergebnis sind hohe haushaltswirtschaftliche „Altlasten“, die nur bei dauerhaft deutlich höheren Einnahmen nach und nach abgetragen werden können. Die Zuwächse kommen von einem sehr niedrigen Niveau. Die äußerst angespannte Finanzlage der hessischen Kommunen entspannt sich damit deutlich langsamer als zunächst erwartet.

€



Für die Städte und Gemeinden in den westlichen Bundesländern gehen die Steuerschätzer bis 2016 von folgenden Veränderungen aus (jeweils im Vergleich zum Vorjahr):

Steuerart	2012	2013	2014	2015	2016
Gewerbesteuer netto	+5,9%	+4,0%	+4,2%	+3,9%	+3,7%
Gemeindeanteile					
an der Umsatzsteuer	+3,9%	+3,5%	+3,2%	+3,2%	+3,1%
an der Einkommensteuer	+6,0%	+6,5%	+5,5%	+5,3%	+5,2%

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.

Nr. 6 – ED 65 vom 16.05.2012

ED 66**Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im I.Quartal 2012**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2012 bekannt gegeben. Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
Erstes Quartal 2012	681.920.717,10	89.264.509,75	64.567.483,25
Erstes Quartal 2011	621.320.056,68	89.113.607,09	40.473.102,25
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+9,8%	+0,2%	nicht vergleichbar wegen einmaliger Nachzahlung des Landes an die Kom- munen für das Jahr 2009

Nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen auf die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer. Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage der ab 2012 geänderten Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile (vgl. Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 14.03.2012).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.

Nr. 6 – ED 66 vom 16.05.2012

ED 67

Auswirkungen von Basel III auf die Kommunen – Positionen des DStGB und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen

Als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise wird gegenwärtig das bankaufsichtliche Regelwerk überprüft und neu gefasst. Ein wesentlicher Baustein sind die Vorschläge des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch Basel III genannt. Mit der Umsetzung von Basel III sind auch Auswirkungen auf die Kommunen verbunden: Zum einen in ihrer Funktion als Träger der Sparkassen; zum anderen kann es zu Engpässen bei der Finanzierung von Kommunalkrediten als auch zu erhöhten Finanzierungskosten kommen. Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) setzt sich daher dafür ein, dass das neue Regelwerk Basel III nicht undifferenziert auf die gesamte Bankenlandschaft in Europa Anwendung findet.

I. Hintergrund

Zu den Eckpunkten von Basel III gehören neue Eigenkapitalvorschriften und neue aufsichtsrechtliche Kennziffern. Dabei werden mit Basel III die Anforderungen an die Banken fast durchgehend erhöht bzw. verschärft. So sollen die Banken künftig deutlich mehr Eigenkapital vorhalten und einen zusätzlichen Kapitalpuffer anlegen, um etwaige Verluste selbst auffangen zu können. Die Kommunen sind von dem Regelwerk in zweierlei Hinsicht betroffen: Zum einen in ihrer Funktion als Träger der örtlichen Sparkassen; zum anderen sind mit Basel III negative Auswirkungen auf die Kreditkonditionen der Kommunen zu befürchten.

II. Umsetzung

Basel III soll stufenweise von 2012 bis 2018 umgesetzt werden. Das erfordert zu-nächst eine Umsetzung des internationalen Regelwerks in europäisches Recht. Dazu hat die EU-Kommission im Juli 2011 ein Gesetzespaket zur Stärkung der Regulierung des Bankensektors, bestehend aus einem Richtlinienentwurf (KOM/2011/453) und einem Verordnungsentwurf (KOM/2011/452), angenommen. Die Richtlinie regelt den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten durch die zuständigen Behörden, während die Verordnung die aufsichtsrechtlichen Anforderungen festlegt, welche die Institute zu befolgen haben.

Derzeit wird das Gesetzgebungsverfahren im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments diskutiert. Im April 2012 folgt die Abstimmung im Ausschuss und im Juni die Abstimmung im Plenum. Parallel dazu wird im Europäischen Rat verhandelt. Es wird angestrebt, dass Gesetzgebungsverfahren noch im 1. Halbjahr 2012 zum Abschluss zu bringen.

III. Neue Eigenkapitalanforderungen auch für Sparkassen

Basel III verlangt von den Banken, ihre Kredite mit mehr Eigenkapital als bisher abzusichern. Nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses sind die verschärften Kapitalvorschriften nur für international tätige Banken gedacht. Eine Anwendung auf alle Banken liege im Ermessen der einzelnen Länder. Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen allerdings vor, dass die neuen Anforderungen nach Basel III für alle europäischen Banken gleichermaßen gelten sollen. Damit werden die Sparkassen, die hauptsächlich mittelständische Unternehmen, die Kommunen und Bürger betreuen, mit international tätigen Banken auf eine Stufe gestellt.

In der Folge müssten auch die Sparkassen zukünftig deutlich mehr Eigenkapital vorhalten. Während die Großbanken sich dazu auch der Ausgabe neuer Aktien bedienen können, stehen den Sparkassen insbesondere zwei Wege zur Verfügung. Sie können, um das beste-

hende Eigenkapital zu erhöhen, von Gewinnausschüttungen absehen bzw. mit entsprechenden Nachschussanforderungen an ihre Eigentümer, die Kommunen, herantreten.

IV. Einführung der Kennziffer „Leverage Ratio“

Vorgesehen ist darüber hinaus die Einführung einer neuen Verschuldungskennziffer, der sog. Leverage Ratio. Die Leverage Ratio setzt eine maximale Verschuldungsobergrenze fest. Dabei wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme gesetzt, und zwar unabhängig vom Risiko der gewährten Kredite. Die Ausgestaltung der Leverage Ratio ist noch nicht final verabschiedet. Erst im Jahr 2018 soll entschieden werden, ob sie als verbindliche Mindestgröße festgelegt oder lediglich als Beobachtungskennziffer beibehalten wird. Dennoch müssen sich die Banken schon jetzt auf die Erfüllung der Kennziffer entsprechend vorbereiten.

Basel III ändert formell nichts an den bestehenden Regelungen, wonach Kredite an deutsche Kommunen bankaufsichtlich ein Risikogewicht von null Prozent haben (sog. Nullgewichtung). Kreditinstitute müssen an inländische Kommunen aus-gereichte Kredite somit nicht mit bankaufsichtlichem Eigenkapital unterlegen. Die Leverage Ratio hebt diesen Nullansatz aber faktisch aus: Wenn Banken einen zusätzlichen Kredit vergeben, dann müssen sie zur Erfüllung der Leverage Ratio zukünftig doch immer auch zusätzliches Eigenkapital bereitstellen. Es besteht somit die Gefahr, dass risikolose und margenarme Kreditgeschäfte wie der Kommunalkredit durch renditeträchtigere, aber auch riskantere Geschäfte ersetzt werden. Kommunalkredite haben hier nur dann eine Chance, ins Portfolio aufgenommen zu werden, wenn die Renditen der Kreditinstitute deutlich erhöht oder aber wenn sie mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegt werden - damit wird aber die Nullanrechnung faktisch ausgehebelt. In beiden Konstellationen kommt es zu einer deutlichen Verschlechterung der Kommunalkreditkonditionen.

V. Politische Prioritäten des DStGB

Vor diesem Hintergrund unterstützt der DStGB Bestrebungen, ein undifferenziertes Regelwerk, das den unterschiedlichen Größenordnungen und Geschäftsmodellen in der europäischen Kreditwirtschaft nicht Rechnung trägt, zu verhindern. Gleichzeitig wirbt der DStGB dafür, dass im Rahmen der Umsetzung von Basel III auf europäischer Ebene eine risiko-orientierte Modifizierung der Kennziffer „Leverage Ratio“ erfolgt. Alternativ könnten nullgewichtete Kredite ausdrücklich von der Kennziffer ausgenommen werden.

Für den DStGB stehen bei der Begleitung der Basel-III-Gesetzgebung auf europäischer Ebene damit folgende politische Prioritäten im Vordergrund:

- Durch Basel III darf kein kommunales Rating „durch die Hintertür“ erfolgen!
- Für öffentliche Kredite muss wegen deren Solvenzicherheit kein Eigenkapital hinterlegt werden!
- Basel III darf nicht zu einer kommunalen Kreditklemme sowie einer Verschlechterung der Kreditversorgung des Klein- und Mittelstandes führen!
- Die Umsetzung von Basel III darf nicht zu einer Belohnung von risikoreichem und Benachteiligung von risikoarmem Bankengeschäft führen!
- Basel III wurde erdacht für eine Regulierung international tätiger Investmentbanken. Die Umsetzungsgesetzgebung muss gerade den regional gebundenen und tätigen Kreditinstituten und deren Geschäftstätigkeit Rechnung tragen!

- Durch die Umsetzungsgesetzgebung von Basel III in der EU darf die Kredit- und Bankenwirtschaft in Europa insgesamt nicht auf den internationalen Märkten benachteiligt werden! So haben zum Beispiel und insbesondere die USA schon wesentliche Bestandteile von Basel II nicht umgesetzt. Europa darf hier nicht „übererfüllen“!

VI. Reaktionsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden

Die Auswirkungen von Basel III auf das Schuldenmanagement der Städte und Gemeinden sind noch nicht im einzelnen absehbar. Einige Handlungsfelder lassen sich aber doch identifizieren (Schwarting/Baier, Basel III – wie können sich Kommunen darauf vorbereiten?, in: Sachsenlandkurier 2012, S. 22-23):

1. Die wirksamste Methode zur Begrenzung der Auswirkungen von Basel III sind Konsolidierungsmaßnahmen, um den Kreditbedarf erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. zu vermindern.
2. Liquiditätsreserven können Vorsorge für den Fall von Kreditverknappungen bringen. Die Gemeindehaushaltsverordnung sieht in § 22 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass flüssige Mittel aus angesammelten zweckgebundenen Rücklagen, Sonderrücklagen und Rückstellung vorübergehend für andere Zwecke verwendet werden dürfen.
3. Um dem Ausfall von Kreditgebern vorzubeugen sollten Geschäfte mit solide finanzierten Banken erfolgen.
4. Das Bankenportfolio könnte diversifiziert, also angestrebt werden, Geschäftsbeziehungen auch zu Banken aufzubauen, mit denen bisher keine Geschäftsbeziehungen bestanden.
5. Die Kommunen beschaffen Kredite in der Regel im Rahmen von Direktausleihungen bei Kreditinstituten. Bei bereits hoher Verschuldung könnten Bürgeranleihen, Bausparverträge oder auch Schuldverschreibungen sowie – in der Praxis wohl nur für Großstädte in Betracht zu ziehen – Anleihen näher in Betracht gezogen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

EU-Kommission verabschiedet neue De-Minimis-Verordnung zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, teilt Folgendes mit: Die Europäische Kommission hat die neue De-Minimis-Verordnung zu DAWI angenommen. Die De-Minimis-Verordnung findet auf alle Ausgleichsleistungen für DAWI unterhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro in drei Jahren Anwendung und nimmt diese wegen fehlender Wettbewerbsrelevanz vom Beihilfetatbestand aus. Alle im Rahmen des „DAWI-Reformpakets“ im Dezember 2011 erlassenen Rechtsakte sind damit nun endgültig in Kraft.

Eine deutliche Erleichterung für die Kommunen als öffentliche Dienstleistungserbringer bedeutet die Anhebung des Schwellenwertes auf bis zu 500.000 Euro in drei Jahren, der Wegfall des Geltungsbereichs auf Behörden mit weniger als 10.000 Einwohnern und der Begrenzung von Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien auf 500.000 Euro, die entsprechend der Forderungen des DStGB von der Kommission in der neuen Verordnung berücksichtigt wurden.

Die neue De-Minimis-Verordnung Nr. 360/2012 ist am 25. April 2012 nach zwei Konsultationsrunden von der Europäischen Kommission angenommen worden. Nach Verabschiedung der von der EU-Kommission im Dezember 2011 durch das „DAWI-Reformpaket“ erlassenen Rechtsakte, der „DAWI-Mitteilung“, der „Freistellungsbeschluss“ und dem „EU-Rahmen“ (DStGB-Aktuell 0112-08 vom 6.01.12) ist nun auch die De-Minimis-Verordnung endgültig in Kraft getreten, die zu dem Zeitpunkt noch als Entwurf vorlag. Der Nachfolger des „Monti-Kroes-Pakets“ ist damit nun komplett.

In der Verordnung sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Zuwendung für Erbringer von DAWI nicht als staatliche Beihilfen eingestuft wird. Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Neuerungen und Änderungen, die zu einer Verwaltungsvereinfachung und mehr Rechtssicherheit führen, sind:

De-Minimis-Schwellenwert

Der Anwendungsbereich der De-Minimis-Verordnung ist eröffnet, wenn es sich um eine Ausgleichsleistung für DAWI handelt, die einen Betrag von bis zu 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht überschreitet. Die Kommission will damit kleinere Fälle, die nicht geeignet sind, sich spürbar auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten auszuwirken, von den Beihilfenvorschriften befreien. Der erste Entwurf der De-Minimis-Verordnung sah an dieser Stelle noch einen Schwellenwert von 150.000 Euro pro Jahr vor.

Der höhere Schwellenwert bedeutet mehr Flexibilität für die Kommunen. Neben jährlich laufenden Finanzierungen wird hierdurch auch die Anschubfinanzierung ermöglicht.

Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich der neuen De-Minimis-Verordnung ist nunmehr nicht mehr auf lokale Behörden, die eine Bevölkerung von weniger als 10.000 Einwohnern vertreten, beschränkt. Die Verordnung gilt damit für alle Beihilfe gewährenden Stellen. Zum anderen ist die Begrenzung auf begünstigte Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. Euro weggefallen.

Der Wegfall der beiden genannten Kriterien ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sowohl die Größe einer Kommune als auch die Beschränkung auf den Jahresum-

satz eines begünstigten Unternehmens stellten sachfremde Kriterien da, die zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung geführt und keine Aussage über die Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel getroffen hätten.

Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien

Letztendlich beschränkt die Verordnung die Höhe des Beihilfebetrages bei Beihilfen in Form von Darlehen oder Garantien nicht mehr auf 500.000 Euro in drei Steuerjahren. Entsprechend der horizontalen De-Minimis-Verordnung ist die Höhe des Beihilfebetrages anhand des sogenannten „Bruttosubventionsäquivalentes“ zu bestimmen.

Die noch im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro, die u.a. mit mehr Transparenz begründet wurde, führte zu einer signifikanten Abweichung von der horizontalen De-Minimis-Verordnung und blieb trotz des höheren Höchstbetrages hinter dieser zurück. Durch die Anwendung des Bruttosubventionsäquivalents können Bürgschaften und Garantien entsprechend der allgemeinen Methodik durchaus für einen höheren Darlehenswert übernommen werden.

Die Verordnung wird bis Ende 2018 in Kraft bleiben

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju

Nr. 6 – ED 68 vom 16.05.2012

Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Lichte der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Mit seinem Urteil vom 10. November 2011, Az.: V R 41/10, hat sich der Bundesfinanzhof zur umsatzsteuerlichen Behandlung insbesondere von so genannten Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) geäußert.

Die bisherige Verwaltungspraxis ging gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Ziff. 6, 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig waren und daher nur diesbezüglich der Umsatzsteuer unterlagen. Diese Verwaltungspraxis wird die Finanzverwaltung bis auf Weiteres beibehalten.

Der Bundesfinanzhof weitet mit seiner Entscheidung nunmehr unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Ur. v. 16.09.2008, Az.: C-288/07, Isle of Wright Council) die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung erheblich aus. Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen demnach künftig der Umsatzsteuer, wenn sie:

1. auf privatrechtlicher Grundlage handeln. In diesem Fall kommt es nicht auf weitere Voraussetzungen, z. B. das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung o. ä., an.

oder

2. soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt, unterliegt sie der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt. Hierbei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Insoweit genügt, dass ein potenzieller Wettbewerb möglich ist. Dementsprechend sind auch so genannte Beistandsleistungen – im Gegensatz zur bisherigen Besteuerungspraxis – umsatzsteuerpflichtig, wenn sie auch von Privaten erbracht werden können.

Der Bundesfinanzhof will durch diese Rechtsprechung die Gleichbehandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Unternehmen privater Rechtsform, die in den Artikeln 9 und 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie unionsrechtlich zwingend vorgeschrieben ist, gewährleisten.

Die Folgen dieser neuen Rechtsprechung sind bisher nicht absehbar. Einerseits hat die Umsatzsteuerpflicht bei Investitionsmaßnahmen der Kommunen den positiven Effekt, dass die Gemeinde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Andererseits wird ein bisher nicht absehbarer Teil der kommunalen Leistungserbringung aller Voraussicht nach künftig der Umsatzbesteuerung unterliegen. Welche Leistungen dies konkret sind, ist nach dem derzeitigen Stand nicht abschließend vorhersehbar.

Das Urteil des Bundesfinanzhofes wirkt bisher nur zwischen den dortigen Verfahrensbeteiligten.

Nachzeitigem Kenntnisstand der Geschäftsstelle zieht die Finanzverwaltung folgende Konsequenzen für die praktische Handhabung der Besteuerung aus dem Urteil:

Grundsätzlich wird die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzhofes nicht anwenden, es sei denn, eine Kommune würde sich konkret gegenüber der Finanzverwaltung – etwa durch Geltendmachung der Vorsteuerabzugsberechtigung – auf die neue Rechtsprechung berufen. In diesem Fall würde die geänderte Rechtsprechung jedoch nur **insgesamt** auf die betroffene Kommune Anwendung finden, d. h. sämtliche Leistungserbringen der Kommune sind auf ihre Umsatzsteuerpflichtigkeit hin zu überprüfen. Eine „Rosinenpickerei“ durch einzelfallabhängige Anwendung der neuen Bundesfinanzhofrechtsprechung auf eine Kommune ist hingegen nicht möglich. Entsprechend dieser Grundsätze müssen die Kommunen abwägen, ob die durch die Vorsteuerabzugsberechtigung erwarteten Vorteile es wert sind, eine weitgehende Umsatzsteuerpflicht der Leistungserbringung hervorzurufen.

Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass ein Dritter sich gegenüber der Kommune auf die neue Bundesfinanzhofrechtsprechung beruft, etwa indem eine Rechnungstellung gefordert wird. In diesem Fall führt die Beachtung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs durch die Kommune nicht dazu, dass nunmehr eine Gesamtanwendung auch auf die übrige Leistungserbringung der Kommune erfolgen würde.

Im Ergebnis bleibt es daher zunächst bei der bisherigen Besteuerungspraxis, bis die Finanzverwaltung durch Anpassung ihrer Handlungsanweisungen hinreichend Klarheit über die aus der Rechtsprechungsänderung zu ziehenden Konsequenzen geschaffen hat. Für die Gemeinden ändert sich, soweit diese es nicht selbst anregen, zunächst nichts.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju

Nr. 6 – ED 69 vom 16.05.2012

Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) soll die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in Deutsches Recht umgesetzt werden und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert werden. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29.02.2012 (BGBl. I, S. 212) wird das Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen am 01. Juni 2012 in Kraft treten. § 72 KrWG enthält allerdings detaillierte Übergangsvorschriften.

I. Anlass und Ziel:

Ziel des neuen Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen. Gleichzeitig soll durch die Übernahme EU-rechtlicher Begriffe und Definitionen sowie die Präzisierung zentraler Regelungen die praktikable und rechtssichere Anwendung des Gesetzes erleichtert werden. Zudem werden unnötige Bürokratielasten abgebaut und verschiedene Regelungen vollzugstauglicher ausgestaltet.

II. Zentrale Inhalte:

1. EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen

Ein neuer Anwendungsbereich (§ 2 KrWG) und EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen (§ 3 KrWG) sorgen für mehr Rechtssicherheit und eine erleichterte Anwendung des Gesetzes. Darüber hinaus gibt es erstmals Regelungen zu den praxisrelevanten Fragen der Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukt (§ 4 KrWG) sowie zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG). Das Gesetz legt auf der Grundlage des EU-Rechts auch fest, ob eine Müllverbrennungsanlage den "Verwerterstatus" erhält.

2. Fünfstufige Abfallhierarchie

- Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§ 6 bis 8 KrWG). Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft wird somit konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet, ohne etablierte ökologisch hochwertige Entsorgungsverfahren zu gefährden.
- Die Umsetzung der Hierarchie in den Stufen Vermeidung, Verwertung, Beseitigung ist bereits durch das Gesetz vorgegeben. Die Festlegung des Vorrangs einer Verwertungsart (Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung) gegenüber den Abfallerzeugern und -besitzern wird in erster Linie durch abfallspezifische Rechtsverordnungen erfolgen. Hierdurch kann für einzelne Abfallarten die jeweils beste Verwertungsoption vorgegeben werden. Die bestehenden Verordnungen werden derzeit am Maßstab der Hierarchie überprüft. Da nicht für alle relevanten Abfallarten zeitnah Verordnungen erlassen werden können, übernimmt das Kreislaufwirtschaftsgesetz das bereits im geltenden Recht festgelegte Heizwertkriterium von 11.000 kJ/kg als Auffang- und Übergangsregelung. Der bislang starre Heizwert wird jedoch flexibilisiert: So kann eine

energetische Verwertung auch unterhalb des Heizwertes erfolgen, wenn sie im konkreten Fall den Schutz von Mensch und Umwelt im Vergleich zu den anderen Optionen am besten gewährleistet. Andererseits kann auch trotz Vorliegens des Heizwertes ein Recycling oder eine Wiederverwendung gefordert werden, wenn dies die bessere Verwertungsoption ist.

3. Abfallvermeidung

- Die Produktverantwortung ist als Grundsatz aus einer modernen Abfallwirtschaft nicht mehr wegzudenken. Deshalb ist das Prinzip mittlerweile auch im europäischen Recht verankert. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz behält die Regelungen zur Produktverantwortung deshalb bei (vgl. §§ 23 ff KrWG) und setzt ein Signal zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung hin zu einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstoffeffassung.
- Mit Blick auf die notwendige Steigerung der Ressourceneffizienz sind die Ansätze und Instrumente der Abfallvermeidung dynamisch und kontinuierlich fortzuentwickeln. Nach der AbfRRL sind durch die Mitgliedstaaten bis 2013 Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen, in denen Abfallvermeidungsziele formuliert, bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen zusammengestellt und evaluiert sowie darauf aufbauend neue Maßnahmen konzipiert werden. Hierdurch soll die Abfallvermeidungspolitik gestärkt und gegenüber den Bürgern transparenter gemacht werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet primär den Bund zur Erstellung eines Abfallvermeidungsprogramms, an dem sich die Länder mit Beiträgen ihres eigenen Verantwortungsbereiches beteiligen (§ 33 KrWG). Der bürokratische Aufwand für die Programmerstellung wird hierdurch minimiert.

4. Verbesserung der Ressourceneffizienz – Verstärkung des Recyclings

Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt:

- Über die Vorgaben der AbfRRL hinaus soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von mindestens 65% (statt der EU-Vorgabe von 50% für Papier, Metall, Kunststoff und Glas) sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von mindestens 70% erreicht werden (§ 14 KrWG). Durch diese Quoten werden die nationalen Erfolge der Kreislaufwirtschaft gesichert und Impulse zur Fortentwicklung gegeben. Die - teilweise über den EU-Vorgaben liegenden - Quoten berücksichtigen sowohl das in Deutschland bereits bestehende Recyclingniveau als auch die wirtschaftliche Realisierbarkeit, sie schaffen dabei für alle Beteiligten eine erhebliche Transparenz. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung bis Ende 2016 überprüfen, ob die Zielquote für Bau- und Abbruchabfälle noch gesteigert werden kann.
- Das Recycling wird durch umfassende Getrennthaltungspflichten gefördert und gesichert. Neben den schon bislang festgelegten allgemeinen Getrennthaltungspflichten (§ 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 KrWG) gilt für gefährliche Abfälle in Zukunft ein grundsätzliches Vermischungsverbot (§ 9 Abs. 2 KrWG).
- Bis 2015 soll darüber hinaus flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen (§ 11 Abs. 1 KrWG) sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG) eingeführt werden. Ziel ist es, das hohe Ressourcenpotential der werthaltigen Abfälle effizienter zu erschließen. Hierbei werden technische und wirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt.

- Neu ist schließlich die gesetzliche Absicherung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Bioabfall- und Klärschlammverwertung (§ 12 KrWG). Qualitätssicherungssysteme sind in diesem Bereich seit mittlerweile 20 Jahren etabliert und genießen eine hohe Akzeptanz. Umso wichtiger ist es, dass die Beteiligten künftig auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage agieren können.

5. Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung

- Die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen stellt seit langem einen wichtigen Eckpfeiler der deutschen Abfallwirtschaft dar und wird auch in Zukunft das Fundament für eine anspruchsvolle Kreislaufwirtschaft bilden. Die rechtlichen Grundlagen der Abfallbeseitigung (§§ 15 und 16 KrWG) und insbesondere des Deponierechts (§§ 28 ff. KrWG) haben sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und sind daher im Rahmen der Novelle weitgehend unverändert geblieben.

6. Absicherung der "dualen Entsorgungsverantwortung" von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung

Während einerseits die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz fortgeführt. Zur EU-rechtlichen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung werden die kommunalen Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle nach den Vorgaben des EU-Rechts präzisiert:

- Die Möglichkeit für private Haushalte zur Eigenverwertung auf dem eigenen Grundstück wird klarer formuliert (§ 17 Abs. 1 KrWG).
- Die im Vermittlungsausschuss finalisierten Neuregelungen zur gewerblichen Sammlung (§ 17 Abs. 3 KrWG) tragen EU-rechtlichen Vorgaben Rechnung und berücksichtigen die gegenläufigen Interessen der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft in angemessener Weise. Gewerbliche Sammlungen finden zukünftig auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbs um die optimale Erfassung und Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle statt: Gewerbliche Sammlungen dürfen die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gefährden und auch deren Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigen. Besonderer Schutz gilt dabei hochwertigen kommunalen Erfassungssystemen, der Gebührenstabilität sowie einem transparenten Ausschreibungswettbewerb. Gewerbliche Sammlungen können sich gegenüber kommunalen Belangen jedoch durchsetzen, wenn sie wesentlich leistungsfähiger als die kommunalen Erfassungssysteme sind. Die ordnungsgemäße Tätigkeit der gewerblichen Sammlungen wird durch ein neues Anzeigeverfahren (§ 18 KrWG) gewährleistet. Die neuen Regelungen stellen die kommunale Entsorgung auf eine EU-rechtssichere Grundlage, fördern das Recycling und sichern ein hochwertiges Serviceniveau für Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz stellt die Weichen für effiziente und verbraucherfreundliche Sammelsysteme – unabhängig von der Frage der kommunalen oder privaten Zuständigkeit.

7. Bürokratieabbau und effizientere Überwachung

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die behördliche Überwachung effizienter gestaltet:

- Die Regelungen zur behördlichen Überwachung (§§ 47 ff. KrWG) sind an die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie angepasst und an vielen Stellen zur Steigerung der Effizienz der Überwachung verbessert worden. Hierzu gehört auch die Neustrukturierung der Bußgeldvorschriften einschließlich der Erweiterung des Bußgeldrahmens (§ 69 KrWG).
- Die Anzeige- und Erlaubnispflichten (§§ 53 und 54 KrWG) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen werden unter Ausrichtung am Gefahrenpotential der Abfälle neu geordnet. Umfassende Verordnungsermächtigungen bieten die Grundlage dafür, dass die bisherige Transportgenehmigungsverordnung zu einer für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen geltende Verordnung ausgebaut werden kann. Schließlich enthält auch die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben ein schärferes gesetzliches Profil (§§ 56 und 57 KrWG). Die neuen Regelungen bauen auf dem bewährten System der beiden Zertifizierungswege über technische Überwachungsorganisationen oder Entsorgungsgemeinschaften auf, schaffen jedoch darüber hinaus die Grundlagen für eine weitere Qualitätsverbesserung der Zertifizierung, eine effizientere Kontrolle und behördliche Sanktionen bei Zertifikatsmissbrauch. Auch hier gilt es, die bestehende Entsorgungsfachbetriebeverordnung mittelfristig fortzuentwickeln.

[Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/doc/48431.php; Aufruf am 08.05.2012]

Die Geschäftsstelle sieht derzeit in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz keinen unmittelbaren Handlungsbedarf die Muster-Abfallsatzung anzupassen.

Gleichwohl wird die Geschäftsstelle in der „Arbeitsgruppe Muster-Abfallsatzung“ beim HMUELV die Muster-Abfallsatzung des HSGB umfassend überprüfen.

Wir möchten Ihnen gerne Gelegenheit geben Ihre Anregungen bei der Überprüfung und evtl. Überarbeitung unserer Muster-Abfallsatzung einzubringen. Bitte senden Sie hierzu Ihre konkreten Vorschläge

bis spätestens zum 11. Juni 2012

an: h.kaufmann@hsgb.de

Wir werden Ihre Vorschläge sodann sichten und in der „Arbeitsgruppe Muster-Abfallsatzung“ diskutieren. Wir bitten bereits an dieser Stelle – aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anregungen – um Verständnis dafür, dass nicht in jedem Fall eine Rückmeldung erfolgen kann, wie mit Ihrer Anregung umgegangen worden ist.

Dezernat 2 – Wb/AS

Nr. 6 – ED 70 vom 16.05.2012

ED 71**Hessischer Energiegipfel; Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung**

Am 05.04.2011 wurde unter Teilnahme aller Fraktionen im Hessischen Landtag gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Verbänden der Hessische Energiegipfel gegründet.

Ziel des Hessischen Energiegipfels ist der größtmögliche Konsens auf gesellschaftlicher und politischer Ebene für eine zukünftige Energiepolitik in Hessen. Zur Verfolgung dieses Ziels wurden vier Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen Vertreter der Geschäftsstelle regelmäßig teilnahmen. Die Arbeitsgruppen sollten gemeinsame Positionen zu folgenden Themenschwerpunkten entwickeln:

1. AG „Ausbau eines zukunftsfähigen Energiemixes aus erneuerbaren und fossilen Energien in Hessen“,
2. AG „Identifizierung von Energieeffizienz- und Energieeinsparpotenzialen in Hessen“,
3. AG „Anforderungen an eine verlässliche und versorgungssichere Energieinfrastruktur“,
4. AG „Gesellschaftliche Akzeptanz einer veränderten Energiepolitik in Hessen“.

Die Abschlussberichte dieser Arbeitsgruppen bilden das Fundament, auf dem der Gesamtbericht zur abschließenden Sitzung des Hessischen Energiegipfels am 10.11.2011 beruht. Der Energiegipfel definierte folgende Ziele der gemeinsamen Anstrengungen:

- Deckung des Energieverbrauchs in Hessen (Strom und Wärme) möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050
- Steigerung der Energieeffizienz und Realisierung von Energieeinsparung
- Ausbau der Energieinfrastruktur zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit – so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig
- Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der energiepolitisch notwendigen Schritte in der Zukunft.

Im Nachgang zum Hessischen Energiegipfel hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nun das „Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung“ nach den dortigen Ausführungen ist es Aufgabe der Hessischen Landesregierung, die Beschlüsse des Hessischen Energiegipfel zielorientiert in den dort genannten Maßnahmen umzusetzen. Als Maßnahmen für Kommunen werden genannt:

- Beratungs- und Förderangebote zum Einsatz von Biomasse zur Wärmeerzeugung
- Fachveranstaltungen zur effizienten Biogasproduktion und -nutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung

- Vereinheitlichung, Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungshandelns (Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfahren) im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen und der Errichtung von Windkraftanlagen
- Überblick über die Dachflächen von Photovoltaikanlagen/Solardachkataster
- Erschließung neuer Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- Informationsangebote für die Anwendung der oberflächennahen Geothermie zur Wärmeerzeugung
- Planungswerkzeug für Neubau bzw. anlagentechnische Optimierung vorhandener Anlagen
- Hochauslösendes Wärmekataster (Wärmesenkenkarte für Kommunen)
- Unterstützung der wärmetechnischen Sanierung kommunaler Gebäude
- Kommunales Stromsparprogramm
- Effizienzprogramm im Mietwohnungsbau
- Unterstützung der Einrichtung von Energieagenturen zur Beratung und Information der Energieendverbraucher vor Ort
- Modellversuche zu stromsparenden Beleuchtungstechnologien

Das Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: www.energieland.hessen.de/mm/HEGUK_borschuere.pdf.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 72

Bauleitplanung der Städte und Gemeinden; Schreiben des RP Gießen vom November 2010

Mit Schreiben vom 04.11.2010 hat das Regierungspräsidium Gießen Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk aufgefordert, Bebauungspläne, die unter Geltung der BauNVO 1962 bzw. BauNVO 1968 aufgestellt worden waren und Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, an die im ROP 2001 festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen. Das Regierungspräsidium hat in diesem Schreiben die Auffassung vertreten, dass die Ziele der Raumordnung nicht nur in einem Aufstellungsverfahren zur Neuaufrichtung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes Wirkung entfalten, sondern auch außerhalb eines laufenden Verfahrens eine Aktivplanungspflicht der Kommunen auslösen.

In Erwiderung dieses Schreibens hat die Geschäftsstelle unter dem 24.01.2011 das Regierungspräsidium angeschrieben und darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die gemeindliche Planungspflicht (erst dann) einsetzt, wenn die Verwirklichung der Raumordnungsziele bei Fortschreiten der „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare (tatsächliche oder rechtliche) Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde (Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 17.09.2003, Az.: 4 C 14/01, zitiert nach juris). Dementsprechend ist eine Gemeinde (nur) – unter dem Vorbehalt der materiell-rechtlichen und zeitlichen Erforderlichkeit im Einzelfall – zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung verpflichtet.

Hieran schloss sich ein längerer Schriftwechsel zwischen der Geschäftsstelle und dem Regierungspräsidium Gießen an.

Unter dem 24.11.2011 hat das Regierungspräsidium Gießen erneut die Geschäftsstelle angeschrieben und über den aktuellen Sachstand berichtet. Hiernach wurden insgesamt 76 Städte und Gemeinden angeschrieben, für deren Gebiet Bebauungspläne existieren, die unter Geltung der BauNVO 1962 bzw. 1968 aufgestellt wurden. Mittlerweile liegen wohl ausführliche Berichte von 36 Städten und Gemeinden vor. Nach Auswertung dieser Berichte kam das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass in der Mehrzahl der Fälle sich das Anliegen des Regierungspräsidiums, die Bebauungspläne im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und den Ausschluss großflächigen Einzelhandels aufzunehmen, aus unterschiedlichen Gründen erledigt hatte. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen die tatsächliche Entwicklung der betroffenen Gewerbegebiete bereits soweit vorangeschritten war, dass eine textliche Ergänzung der bestehenden Bebauungspläne nicht mehr ratsam erschien. Nur in wenigen Fällen mussten die Bebauungspläne durch eine textliche Festsetzung ergänzt werden.

Festzuhalten ist daher, dass sich die Rechtsauffassungen zwischen der Geschäftsstelle und dem Regierungspräsidium zwischenzeitlich angenähert haben. Ein endgültiger Konsens lag jedoch noch nicht vor.

Aus diesem Grunde hatten wir dem Regierungspräsidium angeboten, in einem gemeinsamen Gespräch die unterschiedlichen Möglichkeiten und Handlungsoptionen auszuloten. Dieses Gespräch fand am 31.01.2012 statt. Es wurde festgehalten, dass die von der Geschäftsstelle vertretene Rechtsauffassung zutreffend ist. Gleichwohl führt die Nicht-Anpassung der Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung immer wieder dazu, dass die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach der BauNVO 1962 und 1968 großflächigen Einzelhandel, insbesondere in den Speckgürteln der Mittelzentren, genehmigen, da im Bereich von Bebauungsplänen lediglich die Festsetzung desselben zu prüfen sind und eine Baugenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung versagt wer-

den kann. Die Vertreter des Regierungspräsidiums haben in dem Gespräch nachvollziehbar dargelegt, dass in diesen Fällen die angrenzenden Gemeinden die Folgen dieses „raumordnerisch untersagten“ Kaufkraftabflusses zu tragen hätten, indem erfahrungsgemäß die dortigen Metzgereien, Bäckereien und sonstige Formen der Grundversorgung beeinträchtigt und häufig auch unverzüglich geschlossen würden. Das Regierungspräsidium Gießen hat nach dem Gespräch weitere nachvollziehbare Beispiele an die Geschäftsstelle schriftlich nachgereicht.

Die Vertreter des Regierungspräsidiums boten an, in jedem streitigen Einzelfall ggf. unter Hinzuziehung des HSGB mit der Gemeinde gemeinsam zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Aktivplanungspflicht vorliegen.

Darüber hinaus wurde von Seiten der Geschäftsstelle auf möglicherweise bestehende planungsschadensrechtliche Ansprüche nach den §§ 39 ff. BauGB hingewiesen. Auch insoweit sagten die Vertreter des Regierungspräsidiums zu, mit der jeweiligen Gemeinde und auch hierbei ggf. wieder unter Hinzuziehung des HSGB den jeweils konkreten Einzelfall prüfen zu wollen. Falls das Ergebnis sei, dass ein Entschädigungsanspruch tatsächlich bestünde, könne dies nach Auffassung des Regierungspräsidiums dazu führen, dass im Rahmen der Abwägung von einer Anpassung des Bebauungsplans wegen der wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinde abgesehen werden könne. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Nicht-Anpassung der genannten Bebauungspläne häufig zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Nachbargemeinde führt, empfehlen wir daher im Ergebnis das Regierungspräsidium Gießen – auch wenn hierzu möglicherweise keine rechtliche Verpflichtung bestehen mag – über den bauplanungsrechtlichen Status der angefragten Flächen zu unterrichten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Empfehlung nicht vor dem Hintergrund der Rechtslage erfolgt, sondern um kommunale Interessen in ihrer Gesamtheit zu wahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 73

Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen

Die Herausforderungen, die mit dem demographischen Wandel einhergehen als auch die Frage der Gewinnung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen hat der Landesfeuerverband e. V. zum Anlass genommen eine zweite Auflage eines Leitfadens aufzulegen, der in Form einer Arbeitshilfe und durch Sammlung von Denkanstößen (Best Practise-Beispielen) Handreichungen geben soll und Empfehlungen für Aktivitäten im Bereich der Personalgewinnung bei den Freiwilligen Feuerwehren enthält.

Dieser mit Unterstützung der Staatskanzlei Hessen ausgegebene „Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen“ ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt worden, an der der Hessische Städte- und Gemeindebund mitgewirkt hat. Besondere Themenfelder des Leitfadens sind die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Brand-schutzerziehung und –aufklärung, Anerkennungskultur, Informationsaustausch mit kommunalen Entscheidungsträgern sowie die Zielgruppen Kinder und Jugendliche, Frauen und Migranten.

Der Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen (Mehr Menschen für die Feuerwehr) kann bei der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes kostenlos bezogen werden:

Landesfeuerwehrverband Hessen

Geschäftsstelle

Kölnische Straße 44-46

34117 Kassel

Tel.: 0561/78 89-45147

Fax: 0561/78 89-44997

oder per E-Mail: info@feuerwehr-hessen.de

Dezernat 2 – Hg/Sie

Nr. 6 – ED 73 vom 16.05.2012

ED 74

Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz – Elektrische Zigarette

Vermehrte Anfragen aus unserem Mitgliedsbereich haben wir zum Anlass genommen, das fachlich zuständige Hessische Sozialministerium um eine Einschätzung bezüglich der Frage zu ersuchen, inwieweit die elektrische Zigarette (E-Zigarette) unter den Anwendungsbereich des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes fällt.

Wie Sie dem beigefügten Antwortschreiben vom 5. April 2012 entnehmen können, geht das Hessische Sozialministerium davon aus, dass die E-Zigarette vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 HessNRSG erfasst wird, da diesbezüglich ein allgemeines Rauchverbot normiert worden ist und aus Gründen des (vorbeugenden) Gesundheitsschutzes schädliche Einflüsse auf Nicht- und Passivrauchende vermieden werden sollen. In Ermangelung valider Erkenntnisse zu den Gesundheitsrisiken von E-Zigaretten sowohl mit als auch ohne Nikotin wird der Anwendungsbereich des HessNRSG als eröffnet angesehen, da dieses ein allgemeines Rauchverbot regelt, ohne dass das Rauchen hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen differenziert.

Neben dem zuvor bezeichneten Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 5. April 2012 wird auf die Antwort des Hessischen Sozialministers auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Spieß (SPD) vom 12.03.2012 (Drucks. 18/5178) und die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 17/8772) verwiesen, die im Mitgliederbereich der Homepage unter Fachinformationen/Top-Themen eingestellt ist.

Soweit es die Einordnung der E-Zigarette als Arzneimittel anbelangt, so ist hier auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Az.: 13 B 127/12) hinzuweisen, wonach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufung als Arzneimittel nicht gegeben seien, da die Entwöhnung vom Nikotinkonsum nicht im Vordergrund stehe. Hier bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten, wobei die Frage der Anwendung des Arzneimittel- als auch Medizinproduktgesetzes von der Einschlägigkeit des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes abzugrenzen ist.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 6 – ED 74 vom 16.05.2012**

ED 75

Präsidiumsbeschlüsse der Sitzung vom 10.05.2012

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Präsidiums am 10.05.2012 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Kommunaler Finanzausgleich – Strukturelle Reform

- Beschluss:
1. Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, die weiteren Beratungen auf dieser Grundlage positiv zu begleiten.
 2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, das HMdF um geänderte Modellberechnungen unter Zugrundelegung differenzierter Nivellierungshebesätze für die Gruppen
 - a) der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden,
 - b) der kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte und kreisangehörige Gemeinden
 zu ersuchen.

(weiterführende Informationen finden Sie im Mitgliederbereich unter Fachinformationen → Kommunalfinanzen → Veröffentlichung vom 03.05.2012)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben – Drucks. 18/5453

- Beschluss: Das Präsidium genehmigt nachträglich die beigefügte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben.

(Anlagen zu TOP I.2 der Sitzung vom 10.05.2012)

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landessportbund Hessen, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landkreistag

- Beschluss: Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle ermächtigt den Vertrag abzuschließen.

(Anlage zu TOP I.3 der Sitzung vom 10.05.2012)

Entwurf einer Zweiten Verordnung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung

Beschluss: Die Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Anlagen zu TOP I.4 der Sitzung vom 10.05.2012)

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)
- Evaluation**

Beschluss: Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Geschäftsstelle vom 26.04.2012 zur Kenntnis.

(Anlage zu TOP II.5 der Sitzung vom 10.05.2012)

Dezernat 1 – RU

Nr. 6 – ED 75 vom 16.05.2012

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeige

Stellenanzeige

In der Gemeinde Edertal (Landkreis Waldeck-Frankenberg) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Edertal hat 13 Ortsteile und zurzeit rund 6.700 Einwohner/innen. In der Gemeindevertretung besteht folgende Sitzverteilung: SPD 14, CDU 6, WIR Edertaler 5, FWG 4 und FDP 2.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **11. November 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Edertal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **25. November 2012** eine Stichwahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **01. April 2013**.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis **Donnerstag, der 06. September 2012, 18.00 Uhr**, schriftlich beim **Wahlleiter der Gemeinde Edertal, Bahnhofstr. 25, 34549 Edertal-Gifflitz**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 06. September 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlleiter
der Gemeinde Edertal
gez. Wolfgang Gottschalk